

22. Findet die Befreiungsvorschrift der Tariffst. 71 b zum preuß. Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 Anwendung auf Verträge einer eingetragenen Genossenschaft mit Hausbesitzern über die steuerfreie Abfuhr von Müll?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1908 i. S. Wirtschaftsgenossenschaft B.'er Grundbesitzer, e. G. m. b. H. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.).  
Rep. VII. 282/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin schloß mit Berliner Hausbesitzern Verträge, inhaltlich deren ihr diese die staubfreie Abfuhr des Hausmülls von ihren Grundstücken gegen Kündigung und gegen eine für die Abfuhr der Kisten in Vierteljahrsbeträgen zu zahlende Vergütung, die auch die leihweise Lieferung der Kisten umfaßte, übertrug. Unregelmäßigkeiten in der Abfuhr infolge Streiks berechtigten nicht zum Rücktritt vom Vertrage. Für anderweitige Abfuhr von Müll, der vertragsmäßig während des Streiks abzufahren gewesen wäre, wurde von der Klägerin das Doppelte ihrer vertragsmäßigen Gebühren vergütet.

Die Klägerin erachtete auf diese Verträge die Befreiungsvorschrift der Tariffst. 71 b zum preuß. Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 für anwendbar, während der Beklagte der Ansicht war, daß sie, soweit die zu zahlende Jahresvergütung den Betrag von 150 *M* übersteige, mit 1,50 *M* zu verstampeln seien, und deshalb für 20 solche Verträge 30 *M* Stempel forderte. Die Klägerin erhob Klage auf Feststellung ihrer Nichtverpflichtung zur Zahlung dieses Stempels und erzielte auch in der ersten Instanz ein obsiegliches Urteil. Auf die Berufung des Beklagten wies jedoch das Kammergericht die Klage ab. Die Klägerin legte Revision ein, die indessen zurückgewiesen wurde.

#### Gründe:

„Nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung des Berufungsrichters handelt es sich bei den Verträgen, wofür die Klägerin Stempelfreiheit in Anspruch nimmt, um Werkverträge. Die Klägerin verpflichtet sich gegenüber den einzelnen Hausbesitzern zur staubfreien Abfuhr des Hausmülls in von ihr zu beschaffenden Kisten gegen ein gewisses Entgelt. Als Gegenstand des Vertrages kann ohne Rechtsirrtum nicht sowohl die Arbeitsleistung, als vielmehr der durch sie herbeizuführende Erfolg angesehen werden, der darin besteht, daß die in Betracht kommenden Grundstücke von den unter dem Namen „Müll“ zusammengefaßten Stoffen in besonders gearteten Gefäßen, die die Entwicklung von Staub verhindern, befreit werden. Die Hausbesitzer haben demgemäß keine von der Klägerin in Person oder durch Gehilfen zu leistenden Dienste oder Arbeiten zu verlangen; vielmehr steht ihnen die Klägerin als Unternehmerin gegenüber, die

sich anheischig macht, mittels der von ihr zu beschaffenden Arbeitskräfte und Geräte ein bestimmtes Ergebnis, nämlich die staubfreie Beseitigung des Hausmülls, herbeizuführen.

Ein solcher Werkvertrag (§ 631 B.G.B.), der nicht auf die Herstellung einer Sache gerichtet ist, fällt unter die Tariffst. 71 Nr. 2 zum Stempelgesetz. Die Befreiungsvorschrift unter b umfaßt nach ihrem unzweideutigen Wortlaute nur die in den §§ 611 ff. B.G.B. und sonst reichs- oder landesgesetzlich geregelten Dienstverträge, wofern das zu gewissen Zeiten wiederkehrende Entgelt 1500 *M* jährlich nicht übersteigt, also Verträge, bei denen regelmäßig die versprochenen Leistungen von dem Dienstverpflichteten in Person und jedenfalls ohne Gewähr für den Erfolg zu bewirken sind. Werkverträge im Großbetriebe einer Genossenschaft werden von der Befreiung nicht getroffen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob nicht der Berufungsrichter schon deshalb die Stempelpflicht hätte bejahen können, weil das Entgelt auch den Gebrauch der Kasten umfaßt (§ 10 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes).“ . . .